

ARBEITSKREIS LEIPZIGER PERSONALVERMITTLER E.V.

C/O KRUG-PERSONAL
KARL-LIEBKNECHT-STRASSE 65
04275 LEIPZIG

TEL.: 0341 591 05 20
FAX +49 341 591 04 88

INFO@AKLPV.DE

REGISTERGERICHT:
AG LEIPZIG 43AR66/10

Arbeitskreis Leipziger Personalvermittler e.V.
c/o Krug-Personal, Karl-Liebkecht-Straße 65, 04275 Leipzig

- den Damen und Herren Abgeordneten des Bundestages
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- den Mitgliedern des Bundesrates

Leipzig, den 29.04.2011

Stellungnahme des Arbeitskreises Leipziger Personalvermittler e.V. zum Entwurf des Gesetzes "Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente"

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis Leipziger Personalvermittler e.V. bezieht zur vorgeschlagenen Ausgestaltung der Vermittlungsgutscheine wie folgt Stellung:

Grundsätzlich schließen wir uns den Ausführungen des Rings der Arbeitsvermittler e.V. an und ergänzen zu einzelnen Punkten.

1. Zulassung und Qualitätsmanagement

Dem stimmen wir zu.

Das Audit durch fachkundige Stellen sollte jedoch finanzierbar sein. Hier schlagen wir eine einheitliche und vertragliche Kostenregelung vor. Dabei sollte beachtet werden, dass der Großteil der privaten Arbeitsvermittler* Einzelunternehmer sind, häufig auch Existenzgründer und ohne besondere Kapitaldecke.

2. Höhe des Vermittlungsgutscheines und Auszahlungsbedingungen

2.1. Höhe

Als Einzelunternehmer ohne Personal, mit Kosten für Büro und Büromiete, Telekommunikation, Kranken- und Rentenversicherung, sonstige Versicherungen, dienstlich genutztem Kraftfahrzeug, Berufsgenossenschaft, IHK, Werbung, Telefonbucheinträge und noch vielen weiteren Kosten und Beiträgen sowie einer kleinen Entnahme zum Leben liegt der break-even-point bei etwa 3.500 - 4.000 € Bruttoumsatz pro Monat.

Während viele dieser Kosten entsprechend der Inflationsrate in den letzten Jahren gestiegen sind, hat sich an der Höhe des Vermittlungsgutscheines (VGS) nichts geändert. Wir stellen uns hinter den Vorschlag des Rings der Arbeitsvermittler, die Höhe marktgerecht auf 3.000 Euro brutto anzuheben.

Aufgrund der nun hoffentlich eintretenden Planungssicherheit wird es nämlich endlich zu größeren Investitionen und vor allem der Einstellung von Personal sowie Azubis in stärkerem Umfang als bisher kommen können. Der Mindestumsatz wird damit jedoch weiter erheblich steigen.

Es könnte sich endlich ein Mittelstand im Bereich der privaten Arbeitsvermittlung herausbilden mit dem Vorteil der Beständigkeit auch in der Qualität und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den öffentlichen Leistungsträgern zur Förderung der Arbeitsaufnahme. Es stünden mehr Mittel für gezieltes Marketing und für Information zur Verfügung. Die Vermittlungszahlen dürften erheblich steigen.

Die Höhe des Vermittlungsgutscheines bedarf einer Anpassung an die Inflation und kaufmännische Notwendigkeiten.

2.2. Auszahlungsbedingungen

Nach den vorliegenden Statistiken liegt die Verbleibsquote (Probezeit von 6 Monaten überstanden) bei rund 50 Prozent. An dieser Quote wird sich nur wenig ändern lassen. Sie ist von vielen Faktoren abhängig; immerhin steht die Probezeit beiden Parteien des Arbeitsverhältnisses zu. Jedenfalls ist mit einer solchen Fluktuation auch bei hochwertiger, möglichst passgenauer Vermittlung immer zu rechnen. Sie dürfte auch der Fluktuation nach Selbstsuche entsprechen, gewiss auch die der öffentlichen Arbeitsvermittlung nicht unterschreiten.

Damit setzt der private Arbeitsvermittler im Durchschnitt 1.500 Euro brutto pro Vermittlung mit VGS um (1.000 € erste Rate + die Hälfte der zweiten Rate - entsprechend der Verbleibsquote).

Die jetzt vorgeschlagene Änderung der Auszahlungsbedingungen 1/3 nach 6 Wochen Beschäftigung zu 2/3 nach 6 Monaten vermindert jedoch den Durchschnittsumsatz auf 1.333,33 Euro brutto (666,67 Euro + die Hälfte der zweiten Rate - entsprechend der Verbleibsquote).

Die Auszahlungsbedingungen wären also unter Beibehaltung der Höhe des Vermittlungsgutscheines eine wesentliche Verschlechterung. Sie würden Investitionen sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze im Bereich der privaten Arbeitsvermittlung nicht fördern.

Trotz einer Inflationsrate von 2002 bis 2010 von 15,5 % und damit einer Abwertung des Vermittlungsgutscheines um diesen Wert soll nun der Vermittlungsgutschein durch die geänderten Auszahlungsbedingungen faktisch um weitere 11,11 % (tatsächlicher Umsatz pro VGS beide Raten jetzt 1.333,33 € statt 1.500 €) gesenkt werden, dies ergäbe eine Senkung seit 2002 von insgesamt 26,6 %.

Damit dürfte die bereits im Titel des Gesetzes erhoffte "Leistungssteigerung arbeitsmarktpolitischer Instrumente", speziell hier des Vermittlungsgutscheines, wesentlich erschwert werden.

Unklar bleibt letztlich, wie die Umsatzlücke in der Wartezeit auf die 2. Rate vom 1. April 2012 (Datum der Änderung der Auszahlungsbedingungen) bis 1. Oktober 2012 (Auszahlung der zweiten Rate) bei den privaten Arbeitsvermittlern geschlossen werden soll.

Nach allen Ihnen vorliegenden Berechnungen, einschließlich einer einfachen Kopfrechnung, ist selbst die Auszahlung der ersten Rate von 1.000 € brutto durch die Ersparnis der Leistungen für den Arbeitslosen von sechs Wochen und durch das Einzahlen in die Sozialkassen in dieser Zeit der Vermittlungsgutschein mindestens kostenneutral.

Wir sehen keinen sachgerechten Grund einer Änderung der Auszahlungsbedingungen.

3. Ermessensentscheidung

Wir sind für den Rechtsanspruch aller Arbeitssuchenden auf den Vermittlungsgutschein.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ermessensentscheidung hat so gravierende Nachteile, dass dies einer faktischen Abschaffung des Vermittlungsgutscheines gleichkommt.

Wir verweisen auf das Extrembeispiel des Jobcenters Hamburg (team.arbeit.hamburg), bei welcher durch die interne Arbeitsanweisung 21/2010 die Ausgabe des Vermittlungsgutscheines in ganz erheblichem Maße eingeschränkt, im Prinzip abgeschafft worden ist. Die Arbeitsanweisung trägt im Titel "ermessenslenkende Weisung".

Bei jeder Ermessensentscheidung ist das "Ermessen zu betätigen". Nach Rechtsprechung und vorherrschender Lehrmeinung und nicht zuletzt gemäß § 35 SGB X bedeutet diese Ermessensbetätigung die nachvollziehbare Abwägung von Interessen.

Welches Interesse des Leistungsträgers kann der Erteilung eines Vermittlungsgutscheines aber entgegenstehen? Es gibt kein überwiegendes Interesse des Leistungsträgers: Noch nicht einmal die Kassenlage des Leistungsträgers kann als Interesse herhalten, denn der Vermittlungsgutschein ist doch bei Einlösung mindestens kostenneutral! Statt dessen ist es nicht nur das Interesse des Leistungsträgers, dass der Arbeitslose in Arbeit vermittelt wird, sondern sein gesetzlicher Auftrag.

Bei jedem Ablehnungsbescheid für die Nichtausstellung eines Vermittlungsgutscheines wird es künftig eine ausführliche, erkennbare Interessenabwägung geben müssen. Dabei sind die Interessen am Einzelfall zu prüfen. Der Mehraufwand dürfte erheblich sein auch für die Sozialgerichte. Allein diese rechtstechnisch-praktischen Probleme dürften in Kürze zur Wiedereinführung des Rechtsanspruches führen.

Alle unsere Kunden mit Ablehnungsbescheid würden wir auf einer ausführlichen Begründung gemäß § 35 SGB X bestehen lassen und ihnen danach den Rechtsweg raten.

Das Ermessen des Leistungsträgers ist aber nach gesundem Menschenverstand auf Null reduziert: Der Arbeitslose soll vermittelt werden und der Vermittlungsgutschein kostet nichts. Also kann man den Vermittlungsgutschein auch gleich allen Arbeitssuchenden per Rechtsanspruch zugestehen.

Die subjektive Seite von Ablehnung nach Lust und Laune des Fallmanagers und der eventuell nicht stimmenden Chemie zum Arbeitssuchenden ist dabei des deutschen Rechtsstaates unwürdig. Es hat nichts mit Modernisierung der Arbeitsvermittlung zu tun, wenn um eine Leistungsgewährung der Arbeitslose bei seiner (Arbeitslosen-)Versicherung bitten muss.

Wir sehen dabei auch in Teilen den sozialen Frieden gefährdet, insbesondere wenn vom Arbeitslosen eine Ablehnung als Schikane empfunden wird. Stellen Sie sich nur den Frust vor, der sich bei einem Arbeitslosen dann entwickelt, wenn er eine ausgeschriebene Stelle nur deshalb nicht bekommt, weil ihm der Vermittlungsgutschein verweigert wurde - sein Gesprächspartner im Wartebereich mit gleichen objektiven Kriterien mehr Gnade seines Arbeitsvermittlers erfuhr und er mit dem Vermittlungsgutschein auf diese Stelle vermittelt werden konnte.

Die teilweise Privatisierung der Arbeitsvermittlung führte zwangsläufig bei Mitarbeitern von Leistungsträgern zu Neid, Konkurrenzdenken und Arbeitsplatzangst. Dies haben wir in unserer täglichen Arbeit immer wieder schmerzvoll zu spüren. Die Leidtragenden sind häufig die Arbeitslosen, aber auch private Arbeitsvermittler die durch häufig extrem lange Auszahlungszeiten oder rechtswidrig ablehnende Auszahlungsbescheide und damit den langwierigen Gang zum Sozialgericht an den Rand des Ruins getrieben werden, und auch darüber hinaus.

Sowohl das Beispiel Hamburg als auch die permanent hindernden und immer weiter einschränkenden Geschäftsanweisungen der Bundesagentur zum Vermittlungsgutschein zeigen, dass nur mit klaren gesetzlichen Regelungen die privaten Arbeitsvermittler als die vermeintliche Konkurrenz der Leistungsträger in der Ausübung ihres Berufes geschützt werden können und müssen. Es bedarf tatsächlich eines rechtlichen Schutzes, sonst werden durch "ermessenslenkende Weisungen" einzelner Leistungsträger oder der Bundesagentur den Fallmanagern bei Strafe der Nichtverlängerung ihrer meist befristeten Arbeitsverhältnisse oder anderer arbeits- oder dienstrechtlicher Nachteile die Ausstellung der Vermittlungsgutscheine weitgehend untersagt. Der einzelne Fallmanager hat sich an die Vorgaben seines Vorgesetzten zu halten und dann den VGS ohne Interessenabwägung abzulehnen.

Das ist bereits jetzt im SGB-II-Bereich die häufige Praxis. Hamburg ist kein Einzelfall, sondern die Spitze des Eisberges.

Die Einführung der Ermessensentscheidung ist kontraproduktiv und erniedrigt die Arbeitslosen zu Bittstellern. Hören Sie bitte auf uns, die wir in der täglichen Praxis immer wieder mit diesen Ungleichbehandlungen auf Dritte-Welt-Niveau im SGB-II-Bereich zu tun haben. Führen Sie dies nicht auch noch im SGB-III-Bereich ein. Statt dessen sollen alle Arbeitslosen einen Rechtsanspruch auf Vermittlung durch private Arbeitsvermittler haben.

Wir wünschen Ihnen, den Arbeitslosen und uns eine gute Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitskreis Leipziger Personalvermittler e.V.
Der Vorstand

[Stempel Unterschrift]

Dipl.-Jur. Thomas Krug, *Krug-Personal Leipzig*
Ines Gerling, *Ines Gerling Private Arbeitsvermittlung Leipzig*
Katrin Böttke, *B&B Jobagentur Leipzig*